

Gebührenordnung der Stadt Bingen über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von öffentlichen Parkeinrichtungen an Parkscheinautomaten und Handy-Parken

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2002 (BGBl. I S. 3574), und der Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 02.04.1981 (GVBl. I S. 81) vom 16.04.1981, in der Fassung vom 09.04.1992 (GVBl. S. 115) erlässt die Stadt Bingen am Rhein nach Anhörung des Rates der Stadt Bingen am Rhein vom 26.02.2003 folgende Gebührenordnung:

§ 1 ^{*/}**

- (1) Die Gebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bingen am Rhein an Parkscheinautomaten werden wie folgt festgesetzt:
 - a) am Friedrich-Ebert-Platz 1,00 Euro pro Stunde,
am Burggäßchen 1,00 Euro pro Stunde,
am Puricelli-Platz 1,00 Euro pro Stunde,
in der Schmittstraße 1,00 Euro pro Stunde,
in der Schloßbergstraße 1,00 Euro pro Stunde,
 - b) in den übrigen Bereichen 0,60 Euro pro Stunde.
- (2) Dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit mit Parkscheiben.
- (3) Für Handy-Parken wird die Parkgebühr nach
 - a) Abs. 1 Ziffer a in Höhe von 0,10 Euro pro angefangener 6 Minuten (Gebührentakt) sowie
 - b) Abs. 1 Ziffer b und Abs. 2 in Höhe von 0,10 Euro pro angefangener 10 Minuten (Gebührentakt)festgesetzt.

§ 2 ^{}**

- (1) An den Parkscheinautomaten zu § 1 Abs. 1, Buchstabe a, beträgt die Parkhöchstdauer 120 Minuten.
- (2) An den übrigen Parkscheinautomaten ist die Parkhöchstdauer unbegrenzt mit einer Gebührenhöchstgrenze von 3,00 Euro pro Tag.

* geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 02.07.2009

** geändert durch die 2. Änderungsverordnung vom 19.12.2011

§ 3

- (1) Die Parkgebühren werden erhoben:
- a) Montag bis Freitag von 9.00 bis 18.00 Uhr,
 - b) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Parkgebühren erhoben.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 11.05.2002 außer Kraft.

Bingen am Rhein, den 26.02.2003
Stadtverwaltung Bingen

Birgit Collin-Langen
Oberbürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 07.03.2003.

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungsverordnung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 08.07.2009.

Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungsverordnung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 21.12.2011.